

700.1

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (Änderung)

(vom 21. Juni 1987)

Art. I

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

II. Anfor-
derungen
1. Zahl

§ 243. Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach der konkreten Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks. Sie soll so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage im Normalfall ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können; eine angemessene Anzahl Plätze an leicht zugänglicher Lage ist für Besucher vorzusehen.

Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, können die Gemeinden die Zahl der erforderlichen Abstellplätze tiefer ansetzen und die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze untersagen.

Abs. 3 unverändert.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Juni 1987,

wonach sich ergibt,

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 737 531 |
| Eingegangene Stimmzettel 3 | 180 421 |
| Annehmende Stimmen | 86 955 |

Planungs- und Baugesetz (Änderung)

700.1

| | |
|-------------------------------|--------|
| Verwerfende Stimmen | 85 643 |
| Ungültige Stimmen | 15 |
| Leere Stimmen | 7 808 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. August 1987

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Dr. R. Hux

Die Sekretärin:

E. Bachmann

700.1

**Gesetz
über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
(Planungs- und Baugesetz)
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 12. August 1987)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 21. Juni 1987 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) wird auf den 1. Oktober 1987 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. August 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller